

§1

(1) Die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt in den Büros bedarf der Zulassung durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Leiters des Büros, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Lehnt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen den Antrag auf Zulassung ab, so kann innerhalb eines Jahres der Antrag auf Zulassung erneut gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag ist endgültig.

§ 2

Als Patentanwalt in einem Büro kann zugelassen werden, wer

1. nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er die Funktion entsprechend den Grundsätzen der Verfassung und den Rechtsvorschriften ausübt, sich für den Sozialismus einsetzt, der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben ist und
2. eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder Fachschule und eine Ausbildung als Patentingenieur besitzt; wer über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung verfügt und
3. seine Befähigung zum Patentanwalt durch eine Tätigkeit als Patentanwaltsassistent in einem Büro nachgewiesen hat.

§3

Die Tätigkeit als Patentanwaltsassistent erfolgt auf der Grundlage eines vom Leiter des Büros festzulegenden Ausbildungsprogramms für die Dauer von höchstens 3 Jahren. Bestandteil des Ausbildungsprogramms ist grundsätzlich eine einjährige Praktikantentätigkeit im Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

§4

(1) Die Zulassung als Patentanwalt erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Patentanwalt in einem Büro.

(2) Die Zulassung als Patentanwalt kann durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen aufgehoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Tätigkeit als Patentanwalt ausschließen.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1970

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 3***zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen
in Lehr- und Arbeitsstellen**

vom 15. Juni 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 622) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 des §2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorlage der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger

- a) der 10. Klassen der Oberschule für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung am ersten Schultag der 10. Klasse
(nach der Entscheidung der Aufnahmekommission des Kreises)
- b) der 10. Klassen der Oberschule einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen am 31. Oktober des letzten Schuljahres
- c) der 8. und niederen Klassen der Oberschule am 20. Dezember des letzten Schuljahres
- d) der Hilfsschulen am 1. Oktober des letzten Schuljahres,

damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehrverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise aktiv zu unterstützen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 von 22. Mai 1968 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 358) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1970

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**

Weidemann

* Anordnung Nr. 2 vom 22. Mai 1968 (GBl. II Nr. 61 S. 358)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47. — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe tris zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollnotations-Hochdruck)

Index 31817